

361E: 12.09.2016

B 30/Ratsangelegenheiten  
12. Sep. 2016



DIE LINKE, Ratsfraktion, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

An den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel  
Herrn Rajko Kravanja  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel

07.09.2016  
Europaplatz 1  
44575 Castrop-Rauxel  
Zimmer 205

☐ 01764 - 5602673  
☐ ratsfraktion@die-linke-castrop.de  
🌐 [www.die-linke-castrop.de](http://www.die-linke-castrop.de)

## Antrag der Fraktion DIE LINKE zur „Anlage von Schutzstreifen für Fahrräder auf den Straßen der Altstadt“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Nachstehend übersenden wir Ihnen einen Antrag der Fraktion zur Behandlung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

**Antrag:** Auf den Einbahnstraßen Biesenkamp, Lösstraße und Mühlenstraße in der Altstadt sind Schutzstreifen (Zeichen 340 der Straßenverkehrsordnung) für Fahrräder anzubringen. Diese dürfen von Fahrzeugen nur dann gem. StVO überfahren werden, wenn der Radverkehr nicht gefährdet wird.

### Begründung:

Am Biesenkamp kommt es immer wieder zu Beinaheunfällen und hitzigen Auseinandersetzungen zwischen FußgängerInnen und RadfahrerInnen (siehe RN vom 31.8.2016), die mit ihren Fahrrädern vorschriftswidrig den aufgegebenen Fahrradweg an der rechten Seite nutzen.

Die RadfahrerInnen müssten die Straße nutzen, tun dies aber nicht, da sie um ihre Sicherheit fürchten aufgrund

- der Enge der Straße und
- des hohen Verkehrsaufkommens von Bus, Lkw, Pkw und Motorrädern.

Eine Lösung für die Probleme könnte gefunden werden, indem am Biesenkamp, aber auch an den anderen genannten Straßen der Altstadt Schutzstreifen für Fahrräder auf den Fahrbahnen angebracht werden.

CAS will sich um den Titel „Fahrradfreundliche Stadt“ bewerben – mit der Anlage von Schutzstreifen würde die Nahverkehrsmobilität stark verbessert.

Auf den aufgeführten Straßen der Altstadt ist durch das Vorschriftzeichen 274 der Straßenverkehrsordnung eine Höchstgeschwindigkeit von 30 bzw. 20 km vorgeschrieben. In der Wittener Straße besteht ein Sonderfahrstreifen für Bus und Fahrrad. Es handelt sich bei den Straßen in der Altstadt nicht um eine Tempo 30-Zone, in der Markierungen nicht zulässig wären.

Nach den VwV zu § 2 der StVO kann, wenn ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen ist, ein Schutzstreifen angelegt werden. Der Schutzstreifen ist ein durch das Richtzeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Der Schutzstreifen muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraums (parkende Autos) einen ausreichenden Bewegungsraum für die FahrradfahrerInnen bietet.

Mit freundlichen Grüßen

DIE LINKE., Fraktion im Rat der Stadt Castrop-Rauxel

Ingo Boxhammer  
Fraktionsvorsitzender

gez.  
Meinolf Finke  
Sachkundiger Bürger B 1